

Einwohnergemeinde Spiringen



Tarifordnung Gemeindeliegenschaften Spiringen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

2. Aufwendungen des Abwärts

3. Turnhalle

- 3.1 Dauernde Benützung: Montag bis Freitag 15.00 - 19.00 Uhr
- 3.2 Dauernde Benützung: Montag bis Freitag 19.00 - 22.00 Uhr
- 3.3 Einmalige, unregelmässige Benützung
- 3.4 Benützung auswärtige Personen, Vereine und Organisationen

4. Turnhalle (Festanstlässe)

- 4.1 Benützung Ortsvereine und Organisationen
- 4.2 Benützung auswärtige Vereine und Organisationen

5. Räumlichkeiten der Kreisschule Schächental

- 5.1 Benützung auswärtige Personen, Vereine und Organisationen

6. Mehrzwecklokal Primarschulhaus

- 6.1 Benützung auswärtige Personen, Vereine und Organisationen

7. Sportanlage und Mehrzwecklokal Holzboden

- 7.1 Ortsvereine
- 7.2 Auswärtige Vereine
- 7.3 Schüler der Gemeinde Spiringen
- 7.4 Grossveranstaltungen

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Aufhebung bisherigen Tarifordnungen
- 8.2 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Tarifordnung

Die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen beschliesst gestützt auf Artikel 17 Buchstabe e) der Gemeindeordnung Spiringen und Artikel 19 des Benützungsreglements Gemeindeliegenschaften Spiringen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Bestimmungen des Benützungsreglementes Gemeindeliegenschaften Spiringen sind integrierter Bestandteil der Tarifordnung.
- 1.2 Für die Handhabung und Einhaltung der Tarifordnung sind der dafür zuständige Ressortchef und die Gemeindeverwaltung zuständig. Das Beschwerderecht an den Gemeinderat ist gewahrt.
- 1.3 Bei ausserordentlicher Benützung behält sich der Gemeinderat die Gebührenfestsetzung vor. Er kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Tarifordnung abweichen.
- 1.4 Für spezielle Anlässe oder für die Benützung von Räumen, Plätzen und Anlagen, welche diese Tarifordnung nicht regelt, setzt der Gemeinderat Spiringen die Gebühren fest.
- 1.5 Die Benützung durch die Behörden der Einwohnergemeinde Spiringen ist gratis.

2. AUFWENDUNGEN DES ABWARTS

- 2.1 Sämtliche Aufwendungen des Abwartspersonals werden dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.2 Der Abwart darf keine Gebührengelder entgegennehmen. Er ist durch die Gemeinde entschädigt.
- 2.3 Mit der Benützungsgebühr bei gebührenpflichtigen Anlässen ist der Aufwand des Abwarts für die Übergabe, allfällige Instruktion und Abnahme der Anlage bezahlt. Aufwendungen des Abwarts, wie eine allfällige Nassreinigung, werden den Veranstaltern separat zu einem Stundenansatz von Fr. 40.00, resp. Fr. 60.00 für Wochenendeinsätze, in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der Rapporte des Abwarts.

3. TURNHALLE

3.1 Dauernde Benützung: Montag bis Freitag 15.00 – 19.00 Uhr

Für die örtlichen Jugendorganisationen ist die Benützung während der obigen Zeit im Sinne einer Unterstützung für aktive Jugendarbeit gebührenfrei.

3.2 Dauernde Benützung: Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr (Jahresstunde / Pro Woche)

Jahresstunde	bis und mit 1 Stunde	Fr. 150.00
	bis und mit 2 Stunden am selben Abend	Fr. 250.00
	jede weitere Stunde	Fr. 100.00

3.3 Einmalige, unregelmässige Benützung

½ Tag	bis 6 Stunden	Fr. 50.00
1 Tag	bis 12 Stunden	Fr. 100.00

3.4 Benützung auswärtige Personen, Vereine und Organisationen

Auswärtige Personen, Vereine und Organisationen bezahlen einen Zuschlag von 100% auf die unter Ziffern 3.2 und 3.3 festgelegten Tarife.

4. TURNHALLE (FESTANLÄSSE)

4.1 Benützung Ortsvereine und Organisationen

Festveranstaltungen und Anlässe durch Ortsvereine sowie Organisationen inklusive Bühne und Bühnenbeleuchtung.

	Mit Eintritt oder Konsumation	Mit Eintritt und Konsumation
1 Tag bis 20.00 Uhr	Fr. 150.00	Fr. 300.00
1 Abend	Fr. 300.00	Fr. 600.00

4.2 Benützung auswärtige Vereine und Organisationen

Auswärtige Vereine und Organisationen bezahlen einen Zuschlag von 100% auf die unter Ziffer 4.1 festgelegten Tarife.

5. RÄUMLICHKEITEN DER KREISSCHULE SCHÄCHENTAL

Raum	Ortsvereine
Einzelne Schulzimmer	Fr. 50.00
Schulküche	Fr. 100.00
Eingangskorridor für Apéros (max. 4h)	Fr. 50.00
Kaffeestube pro Stock	Fr. 200.00
Barbetrieb pro Stock	Fr. 400.00

Kreisschulinterne Angelegenheiten sind gebührenfrei.

5.1 Benützung auswärtige Personen, Vereine und Organisationen

Auswärtige Personen, Vereine und Organisationen bezahlen einen Zuschlag von 100% auf die festgelegten Tarife.

6. MEHRZWECKLOKAL PRIMARSCHULHAUS

Ortsvereine als Übungslokal	gratis
Orts- oder Jugendvereine die eine gemeinnützige, kulturelle Veranstaltung durchführen	gratis
Tages- und Abendveranstaltungen mit Konsumation	Fr. 200.00
Tages- und Abendveranstaltungen ohne Konsumation	Fr. 150.00
Apéro, max. vier Stunden	Fr. 50.00
Pausenhalle, max. vier Stunden	Fr. 50.00
Benützung von Tonbildschau Spiringen, Video	Fr. 20.00
Die Benützung der Suppenküche ist nicht inbegriffen. Diese kostet zusätzlich	Fr. 50.00

6.1 Benützung auswärtige Personen, Vereine und Organisationen

Auswärtige Personen, Vereine und Organisationen bezahlen einen Zuschlag von 100% auf die festgelegten Tarife.

7. SPORTANLAGE UND MEHRZECKLOKAL HOLZBODEN

7.1 Ortsvereine und einheimische Privatpersonen

a) Ohne Verkauf von Getränken/Esswaren, ohne Eintritt

Objekt	½ Tag (bis 6 h)	1 Tag
Mehrzwecklokal, Sportplatz, WC/Duschen	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Sportplatz, WC/Duschen	Fr. 75.00	Fr. 150.00

b) Mit Verkauf von Getränken/Esswaren und/oder Eintritt

Objekt	½ Tag (bis 6 h)	1 Tag
Mehrzwecklokal, Sportplatz, WC/Duschen	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Sportplatz, WC/Duschen	Fr. 150.00	Fr. 300.00

c) Jahresstunden (Mai bis Oktober) (Jahresstunde / pro Woche)

Benützung Sportplatz, WC/Duschen

Jahresstunde	bis und mit 1 Stunde	Fr. 200.00
	bis und mit 2 Stunden am selben Abend	Fr. 300.00
	jede weitere Stunde	Fr. 100.00

7.2 Auswärtige Vereine, Personen und Organisationen

Auswärtige Vereine, Personen und Organisationen bezahlen einen Zuschlag von 100% auf die festgelegten Tarife.

7.3 Schüler der Gemeinde Spiringen

Die Benützung der Sportanlage Holzboden ist für Schüler aus der Gemeinde Spiringen gratis. Der Schlüssel muss auf der Gemeindeverwaltung unter Namensnennung der verantwortlichen Person abgeholt werden. Die Benützung der Anlage kann nur gewährt werden, wenn diese nicht anderweitig belegt ist. Gemäss Art. 20 des Benützungsreglements der Gemeindeliegenschaften Spiringen wird auch bei der Benutzung des Sportplatzes Holzboden durch Schüler jede Haftung für Unfälle abgelehnt, welche nicht auf einen mangelhaften Zustand der Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind.

7.4 Grossanlässe

Bei Grossanlässen entscheidet der Gemeinderat über die Höhe der Benützungsgebühr.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Aufhebung bisherige Tarifordnungen

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle bisherigen Tarifordnungen zur Benützung von Gemeindeliegenschaften Spiringen aufgehoben.

8.2 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Diese Tarifordnung tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft. Bis und mit 31. Dezember 2015 eingereichte Bewilligungsgesuche werden noch nach der Tarifordnung vom 27. April 2006 behandelt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SPIRINGEN

Die Gemeindepräsidentin
Der Gemeindeschreiber

sig. Esther Büeler
sig. Rolf Baumann

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen vom 12. November 2015